

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FIRMENKUNDEN

ARTIKEL 1 - Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB stellen gemäß Artikel L 441-6 des französischen Handelsgesetzbuches die alleinige Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien dar.

Ihr Gegenstand besteht in der Festlegung der Bedingungen, unter denen die Gesellschaft FARBAL („der Lieferant“) den Geschäftskunden („die Kunden oder der Kunde“), die sie per Direktkontakt oder in Papierform damit beauftragen, folgende Produkte und Dienstleistungen liefert bzw. erbringt: Entwicklung und Herstellung von Verpackungsmaschinen, Inbetriebnahme der genannten Maschinen und Personalschulung beim Kunden, Verkauf von Einzelteilen, Wartungstätigkeiten, Verkauf und Vermietung von Maschinen („die Produkte oder Dienstleistungen“).

Sie gelten uneingeschränkt und vorbehaltlos für alle Geschäfte und Dienstleistungen, die zwischen dem Lieferanten und den Kunden derselben Kategorie getätigt bzw. erbracht werden, unabhängig von den Bestimmungen in den Dokumenten des Kunden, insbesondere von seinen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften werden diese AGB systematisch jedem Kunden, der dies beantragt, übermittelt, um ihm die Tätigkeit einer Bestellung beim Lieferanten zu ermöglichen.

Außerdem werden sie allen Vertriebshändlern (abgesehen von Großhändlern) vor Abschluss eines in Artikel L 441-7 des französischen Handelsgesetzbuches vorgesehenen einheitlichen Vertrags innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen übermittelt.

Jede Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen gilt als Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden AGB.

Die Angaben in den Katalogen, Prospekten und Preislisten des Lieferanten dienen lediglich der Information und können jederzeit geändert werden. Der Lieferant ist berechtigt, daran alle Änderungen vorzunehmen, die er für sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus kann der Lieferant veranlasst sein, gruppenspezifische AGB einzuführen, die von den vorliegenden AGB abweichen und der jeweiligen, nach objektiven Kriterien bestimmten Kundenkategorie entsprechen. In diesem Fall gelten diese gruppenspezifischen AGB für alle Geschäftspartner, die diesen Kriterien entsprechen.

ARTIKEL 2 - Bestellungen - Preise

2-1 - Bestellbedingungen

Vor der Bestellung einer Maschine muss ein Pflichtenheft mit einer präzisen Beschreibung sämtlicher Eigenschaften des gewünschten Produkts verfasst werden. Dieses Pflichtenheft wird vom Lieferanten analysiert, insbesondere, um die Verfügbarkeit der verlangten Produkte zu gewährleisten. Anschließend unterbreitet der Lieferant dem Kunden ein Angebot, das durch einen oder mehrere Prototypen veranschaulicht wird, sofern er dies für erforderlich hält.

Die vom Lieferanten verkauften Verpackungsmaschinen werden entsprechend den vom Kunden angegebenen Wünschen und Eigenschaften eigens für ihn entwickelt. Es handelt sich um „gebrauchsfertige“ Lösungen. Vor jeglichem Geschäftsabschluss übermittelt der Lieferant dem Kunden ein ausführliches Angebot, das 60 Tage lang gültig ist.

Erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Annahme des Angebots durch den Kunden wird das Geschäft durch den Lieferanten endgültig bestätigt. Die Annahme muss in Form eines ordnungsgemäß vom Kunden unterzeichneten Bestellscheines per E-Mail oder als einfache Postsendung an die Adresse des Lieferanten zugestellt werden. Außerdem muss der Kunde die in Artikel 3 „Zahlungsbedingungen“ der vorliegenden AGB vorgesehene Anzahlung leisten.

Die im Informationssystem des Lieferanten gespeicherten Daten dienen als Nachweis sämtlicher mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte.

Für die Lieferung der sonstigen Produkte und Dienstleistungen gelten die Preise, die in der Übersicht des Lieferanten und gegebenenfalls in seinem Angebot für den Kunden aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um Festpreise, die während ihrer Gültigkeitsdauer unveränderlich sind.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, jede Bestellung eines Kunden, mit dem ein Rechtsstreit bezüglich einer früheren Bestellung anhängig ist, zu stornieren oder abzulehnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Richtigkeit der Bestellung oder des Kostenvoranschlags zu überprüfen und jeden Fehler unverzüglich zu melden.

FARBAL SAS – 5 ter rue Alexandre Fleming Z.I- 41000 BLOIS – FRANKREICH

Tel. +33 (0)2.54.78.83.71 — Fax +33 (0)2.54.74.05.39 — E-Mail: info@farbal.com — Internet: <http://www.farbal.com>

Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 860 250 € – HR BLOIS B 451 570 030

2-2 – Änderung oder Stornierung einer Bestellung

2-2-1- Änderung oder Stornierung einer Bestellung von Verpackungsmaschinen

NACH UNTERZEICHNUNG DES BESTELLSCHEINS WERDEN WEDER ÄNDERUNGEN NOCH DIE STORNIERUNG DER BESTELLUNG BERÜCKSICHTIGT, DA DER KUNDE DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT WURDE, DASS DAS PRODUKT EIGENS FÜR IHN ENTWICKELT WIRD UND BESTÄTIGT HAT, ÜBER DIE ERFORDERLICHE ZEIT FÜR DIE ERSTELLUNG UND AUSARBEITUNG SEINES PFLICHTENHEFTES UND SEINES BESTELLSCHEINS VERFÜGT ZU HABEN.

2-2-2- Änderung oder Stornierung einer Bestellung sonstiger Produkte oder Dienstleistungen

Für die sonstigen Produkte oder Dienstleistungen können eventuelle, vom Kunden verlangte Änderungen oder Stornierungen im Rahmen der Möglichkeiten des Lieferanten und nach seinem alleinigen Ermessen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin der bestellten Produkte und Dienstleistungen eingehen. Hierfür muss der Kunde einen spezifischen Bestellschein und eine eventuelle Preisanpassung unterzeichnen.

Bei Stornierung einer vom Lieferanten bestätigten Bestellung durch den Kunden, die aus irgendwelchen Gründen weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin der bestellten sonstigen Produkte und Dienstleistungen, erfolgt, hat der Lieferant Anspruch auf eine Wiedergutmachung des auf diese Weise entstandenen Schadens in Höhe von 30 % des Gesamtpreises ohne MwSt., die dem Kunden in Rechnung gestellt wird. Ausgenommen sind Ereignisse höherer Gewalt.

2-3 – Preise

Für die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen sind die Preise maßgeblich, die am Tag der Bestellung gelten bzw., gegebenenfalls, im spezifischen Angebot für den Kunden genannt werden. Dabei handelt es sich um Festpreise, die während der vom Lieferanten angegebenen Gültigkeitsdauer unveränderlich sind.

Diese Preise verstehen sich netto, ohne MwSt., ab Werk (41000 BLOIS) und ausschließlich Verpackung, sofern keine anderslautenden Angaben vorliegen. Die Preise lauten auf EURO (€). Sie beinhalten den Transport der Produkte (nur innerhalb der Europäischen Union), die Installation der Verpackungsmaschinen und die Schulung des Kundenpersonals bezüglich ihrer Bedienung. Dagegen müssen eventuelle Zollgebühren und Versicherungsprämien vom Kunden übernommen werden. Die Verpackung wird zu ihrem Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Der angewandte Mehrwertsteuersatz entspricht den vom Kunden vorgelegten Angaben, für die er haftet. Bei Mehrwertsteuerberichtigung kann das Unternehmen dem Kunden die eventuelle Differenz des Mehrwertsteuerbetrags und die entsprechenden Erhöhungen und Säumniszuschläge weiter berechnen.

Die angebotenen Preise beinhalten die Rabatte und Nachlässe, die der Lieferant unter Berücksichtigung seiner Ergebnisse oder der Übernahme bestimmter Leistungen durch den Kunden gewähren kann.

Für jede Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen erstellt der Lieferant eine Rechnung, die dem Kunden übergeben wird.

Die Bedingungen für die Bestimmung der Kosten von Dienstleistungen, deren Preis im Voraus weder bekannt ist noch genau angegeben werden kann, sowie die Preisberechnungsmethode zu seiner Überprüfung, werden dem Kunden mitgeteilt oder auf dessen Verlangen gemäß den Bestimmungen des Artikels L 441-6, II des französischen Handelsgesetzbuches in einem ausführlichen Kostenvoranschlag dargelegt.

Entsprechend den Sonderwünschen des Kunden, insbesondere in Bezug auf Liefer- oder Zahlungsbedingungen und Liefer- oder Zahlungsfristen, können spezifische Preiskonditionen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erhält der Kunde vom Lieferanten ein spezifisches Angebot.

ARTIKEL 3 - Zahlungsbedingungen

3-1 – Zahlungsfristen

Für Verpackungsmaschinen wird mit der Bestellung eine Anzahlung in Höhe von 30 % bis 50 % des Gesamtpreises der bestellten Produkte fällig.

Darüber hinaus muss der Kunde bei Abnahme der Maschine am Standort des Lieferanten in BLOIS (41) eine Anzahlung von 40 % bis 60 % leisten.

Beim Verkauf von Einzelteilen kann bei der Bestellung eine Anzahlung in Höhe von 40 % des Gesamtpreises der bestellten Produkte verlangt werden.

Diese Anzahlungen können zu keinem Zeitpunkt als Reugeld betrachtet werden.

Dagegen wird für alle vom Lieferanten erbrachten, sonstigen Dienstleistungen keine Anzahlung verlangt.

Der Lieferant ist nicht zur Lieferung der vom Kunden bestellten Produkte verpflichtet, wenn dieser ihm nicht den Preis zu den in den vorliegenden AGB angegebenen Konditionen und Bedingungen bezahlt.

Die entsprechend dem Fortschritt der Auftragsausführung geleisteten Anzahlungen und der Restbetrag des Preises werden insgesamt innerhalb einer *Maximalfrist von 45 Tagen nach Ende des Monats ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig.*

FARBAL SAS – 5 ter rue Alexandre Fleming Z.I- 41000 BLOIS – FRANKREICH

Tel. +33 (0)2.54.78.83.71 — Fax +33 (0)2.54.74.05.39 — E-Mail: info@farbal.com — Internet: <http://www.farbal.com>

Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 860 250 € – HR BLOIS B 451 570 030

Der Restbetrag wird insgesamt und als einzige Zahlung am Tag der Abnahme der Produkte und Dienstleistungen am Standort des Kunden fällig, sofern keine Sondervereinbarung zwischen den Parteien vorliegt.

Folgende Zahlungsarten sind möglich:

- Überweisung
- Bankscheck
- Wechsel

Bei Zahlung per Bankscheck muss dieser auf Euro ausgestellt, auf eine in Kontinentalfrankreich oder Monaco niedergelassene Bank bezogen werden und bei einer französischen Bank einlösbar sein. Die Einlösung des Schecks erfolgt sofort. Erst nach tatsächlichem Eintreffen der geschuldeten Summen beim Lieferanten gelten die Zahlungen des Kunden als erfolgt.

Wechsel müssen dem Verkäufer innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt mit Akzept des Kunden zurückgesandt werden. Das vorherige Akzept des Wechsels kann in keinem Fall eine Ausnahme von der oben vorgesehenen Zahlungsfrist begründen. Nur eine Zahlung bei vereinbarter Fälligkeit ist schuldbefreiend.

Der Lieferant gewährt keinen Preisnachlass für eine Zahlung vor dem auf der Rechnung angegebenen Datum oder innerhalb einer kürzeren Frist als in den vorliegenden AGB angegeben.

3-2 - Säumnisgebühren

Bei Zahlungsverzug bzw. Auszahlung der fälligen Summen durch den Kunden außerhalb der oben festgelegten Frist und nach dem auf der ihm zugestellten Rechnung angegebenen Zahlungstermin hat der Lieferant von Rechts wegen Anspruch auf Säumnisgebühren, die auf der Grundlage des Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 10 Prozentpunkte berechnet werden, ohne dass irgendwelche Formalitäten oder eine vorausgehende Mahnung erforderlich wären.

Die Nichtzahlung bewirkt die sofortige Fälligkeit sämtlicher geschuldeter Summen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, gerichtlich gegen den Kunden vorzugehen.

Bei Zahlung per Wechsel gilt die ausbleibende Rücksendung des Wechsels als Annahmeverweigerung, die einer Nichtzahlung gleichgestellt ist.

Bei Nichteinhaltung der oben erläuterten Zahlungsbedingungen behält sich der Lieferant darüber hinaus das Recht vor, die Lieferung der laufenden Bestellungen des Kunden auszusetzen oder zu stornieren.

Schließlich schuldet der Kunde bei Zahlungsverzug von Rechts wegen und ohne vorausgehende Mahnung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Inkassogebühren. Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Kunden gegen Vorlage der Nachweise eine ergänzende Entschädigungssumme zu verlangen, wenn die tatsächlich aufgewendeten Inkassogebühren diesen Betrag überschreiten sollten.

3-3 – Keine Verrechnung

Eine rechtswirksame Verrechnung eventueller Vertragsstrafen wegen Lieferverzögerung oder Nichtübereinstimmung der bestellten Produkte mit den Summen, die der Kunde im Rahmen des Kaufs eben dieser Produkte dem Lieferanten schuldet, kann nur mit vorausgehender, schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten und unter der Voraussetzung, dass die gegenseitigen Forderungen und Schulden unbestreitbar, bezifferbar und fällig sind, erfolgen.

ARTIKEL 4 - Lieferung

4-1- Produkte aus der Herstellung des Lieferanten

Für die vom Lieferanten hergestellten Verpackungsmaschinen erfolgt zunächst eine Werksabnahme am Standort des Lieferanten in BLOIS (41) gemäß dem *Factory Acceptance Test (FAT)* und anschließend ein *Site Acceptance Test (SAT)* bei der Lieferung und Inbetriebnahme der Maschinen am Standort des Kunden.

Die Produkte werden innerhalb der bei der Bestellung vereinbarten Fristen geliefert, sofern der Lieferant den ordnungsgemäß unterzeichneten, entsprechenden Bestellschein und die verlangte Anzahlung erhalten hat.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Lieferung und beim *Site Acceptance Test* den äußeren Zustand der Produkte zu prüfen. Wenn der Kunde bei der Lieferung oder während des *Site Acceptance Test* keine ausdrücklichen Vorbehalte äußert, gelten die vom Lieferanten gelieferten Produkte in Bezug auf Menge und Qualität als übereinstimmend mit der Bestellung.

Bei Nichteinhaltung dieser Formalitäten durch den Kunden kann keine Beanstandung rechtswirksam entgegengenommen werden.

Die gelieferten Produkte, deren Nichtübereinstimmung vom Kunden ausreichend nachgewiesen wurde, werden vom Lieferanten unverzüglich und auf seine Kosten ersetzt.

FARBAL SAS – 5 ter rue Alexandre Fleming Z.I- 41000 BLOIS – FRANKREICH

Tel. +33 (0)2.54.78.83.71 — Fax +33 (0)2.54.74.05.39 — E-Mail: info@farbal.com — Internet: <http://www.farbal.com>

Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 860 250 € – HR BLOIS B 451 570 030

4-2 – Einzelteile

Die vom Kunden erworbenen Einzelteile werden innerhalb der bei der Bestellung angegebenen Frist geliefert.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Lieferung den äußeren Zustand der Produkte zu prüfen. Wenn der Kunde bei der Lieferung keine ausdrücklichen Vorbehalte äußert, gelten die vom Lieferanten gelieferten Produkte in Bezug auf Menge und Qualität als übereinstimmend mit der Bestellung.

Der Kunde verfügt über eine Frist von 14 Tagen ab der Lieferung und Entgegennahme der bestellten Produkte, um gegenüber dem Lieferanten solche Vorbehalte schriftlich zu äußern.

Bei Nichteinhaltung dieser Formalitäten durch den Kunden kann keine Beanstandung rechtswirksam entgegengenommen werden.

Die gelieferten Produkte, deren Nichtübereinstimmung vom Kunden ausreichend nachgewiesen wurde, werden vom Lieferanten unverzüglich und auf seine Kosten ersetzt.

4-3- Für alle Lieferungen geltende Bestimmungen

Die oben erwähnten Lieferfristen stellen keine äußersten Termine dar, und bei einer Lieferverzögerung von weniger als 60 Tagen kann der Lieferant vom Kunden nicht haftbar gemacht werden.

Bei einer Lieferverzögerung von mehr als 60 Tagen kann der Kunde die Auflösung des Verkaufs verlangen.

Bei einer Verzögerung oder Unterbrechung der Lieferung, für die der Kunde verantwortlich ist oder die auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, kann der Lieferant in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Die Lieferung erfolgt gemäß den Anweisungen auf dem Bestellschein entweder durch direkte Übergabe der Produkte an den Kunden oder am Standort des Lieferanten oder durch Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Das Transportrisiko der Produkte wird vom Kunden übernommen. Lieferung und Übergabe der Produkte können innerhalb von 30 Tagen an jedem anderen vom Kunden angegebenen Ort stattfinden, sofern diese Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen erfolgt. Für die dabei entstehenden Kosten muss der Kunde allein aufkommen.

Dasselbe gilt bei Sonderwünschen des Kunden bezüglich der Verpackungs- oder Transportbedingungen der bestellten Produkte, die vom Lieferanten ordnungsgemäß und in schriftlicher Form akzeptiert wurden: Die damit verbundenen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 5 - Eigentumsübergang - Gefahrenübergang

5-1. Eigentumsübergang

Das Eigentum an den Produkten wird erst nach vollständiger Zahlung des Preises auf den Kunden übertragen, unabhängig vom Lieferdatum dieser Produkte. Deshalb behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Zahlung des Preises durch den Kunden ein Eigentumsrecht an den verkauften Produkten vor, das ihm die Wiederinbesitznahme der genannten Produkte gestattet. In diesem Sinne ist es dem Kunden untersagt, vor Begleichung des Gesamtpreises über die Produkte zu verfügen, um sie weiter zu verkaufen oder umzuwandeln.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 2367 ff des französischen Zivilgesetzbuches wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese Eigentumsvorbehaltsklausel ausdrücklich angenommen hat. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Gesellschaft FARBAL ihre in der vorliegenden Eigentumsvorbehaltsklausel verankerten Rechte im Hinblick auf alle Forderungen ausüben kann, bezüglich der Gesamtheit ihrer Produkte im Besitz des Kunden, einschließlich jener, die erst teilweise in Betrieb genommen wurden, da üblicherweise davon ausgegangen wird, dass es sich dabei um die unbezahlten Produkte handelt. Die Gesellschaft FARBAL kann sie zurücknehmen oder als Entschädigung für alle ihre offenen Rechnungen einfordern, unbeschadet ihres Rechts zur Auflösung der laufenden Geschäfte und Dienstleistungen.

Bei Rücknahme der Produkte übernimmt der Kunde die Transportkosten.

Jede vom Kunden geleistete Anzahlung bleibt als Pauschalentschädigung Eigentum des Lieferanten, unbeschadet seines Rechts, gerichtlich gegen den Kunden vorzugehen.

Eine bevorstehende oder bereits erfolgte Beschlagnahme der vorbehaltenen Produkte durch einen Dritten muss vom Kunden unverzüglich gemeldet werden.

Die eventuell entstehenden Gerichtskosten übernimmt der Kunde. Der Erwerb des Eigentums an den vom Lieferanten ersetzten Einzelteilen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

5-2. Gefahrenübergang

Der Übergang des Verlust- und Beschädigungsrisikos der Produkte auf den Kunden erfolgt bei Lieferung und Entgegennahme der genannten Produkte, unabhängig vom Eigentumsübergang, und das Datum der Bestellung und der Bezahlung spielen dabei keine Rolle.

Der Kunde erkennt an, dass der Spediteur für die Ausführung der Lieferung zuständig ist und dass die Verpflichtung des Lieferanten als erfüllt gilt, sobald er die bestellten Produkte dem Spediteur übergeben hat und dieser sie vorbehaltlos angenommen hat. Bei ausbleibender Lieferung der bestellten Produkte sowie bei Schäden, die während des Transports oder Ladevorgangs entstanden sind, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten keinen Gewährleistungsanspruch geltend machen.

FARBAL SAS – 5 ter rue Alexandre Fleming Z.I- 41000 BLOIS – FRANKREICH

Tel. +33 (0)2.54.78.83.71 — Fax +33 (0)2.54.74.05.39 — E-Mail: info@farbal.com — Internet: <http://www.farbal.com>

Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 860 250 € – HR BLOIS B 451 570 030

Infolgedessen verpflichtet sich der Kunde, für die bestellten Produkte auf seine Kosten zugunsten des Lieferanten eine vorläufige Versicherung bis zum vollständigen Eigentumsübergang abzuschließen und dem Lieferanten bei der Lieferung den entsprechenden Nachweis vorzulegen. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung bis zur Vorlage dieses Nachweises zurückzuhalten.

ARTIKEL 6 – Ergänzende Dienstleistungen

Der Lieferant bietet den Kunden, die dies wünschen, ergänzende Wartungs- und Reparaturdienstleistungen an. Diese ergänzenden Dienstleistungen werden separat in Rechnung gestellt, gemäß einem Kostenvoranschlag, der dem Kunden im Voraus vorgelegt wird, abgesehen von Notfällen.

Der Lieferant kann nach seinem Ermessen entweder direkt vor Ort oder per Fernwartung eingreifen. Dabei gilt eine Frist von 15 Tagen für Wartungsmaßnahmen und von 1 bis 2 Tagen für Reparaturmaßnahmen.

Darüber hinaus bietet der Lieferant personalisierte Dienstleistungen an, die die Umwandlung und Entwicklung von Maschinen sowie den Transfer von Anlagen umfassen. Diese personalisierten Dienstleistungen werden zu denselben Bedingungen wie die Wartungs- oder Reparaturdienstleistungen separat in Rechnung gestellt.

Diese ergänzenden Dienstleistungen sind innerhalb einer *Maximalfrist von 45 Tagen nach Ende des Monats ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung* insgesamt zahlbar.

Der Kunde berechtigt den Lieferanten ausdrücklich zur Beauftragung eines Subunternehmers mit der gesamten oder teilweisen Ausführung der hier vorgesehenen Dienstleistungen. In diesem Fall sind sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden weiterhin bindend, und er ist für die einwandfreie Ausführung der Dienstleistungen durch den Subunternehmer verantwortlich.

ARTIKEL 7 - Haftung des Lieferanten - Gewährleistung

Für die vom Lieferanten gelieferten Produkte wird eine vertragliche Garantie von 12 Monaten (von 6 Monaten bei gebrauchten Produkten) ab Lieferdatum übernommen. Abgedeckt sind die Nichtübereinstimmung der Produkte mit der Bestellung sowie alle versteckten Mängel, die durch Material-, Design-, oder Fabrikationsfehler entstanden sind, die gelieferten Produkte beeinträchtigen und für ihre Verwendung ungeeignet machen.

Die Garantie stellt zusammen mit dem vom Lieferanten verkauften Produkt eine untrennbare Gesamtheit dar. Das Produkt darf nicht in beeinträchtigtem, umgestaltetem oder verändertem Zustand verkauft oder weiter verkauft werden.

Diese Garantie ist auf die Ersetzung oder Erstattung der nicht übereinstimmenden oder mangelhaften Produkte beschränkt.

Bei unsachgemäßer Verwendung, Fahrlässigkeit oder unzureichender Wartung durch den Kunden ist jede Garantie ausgeschlossen. Dasselbe gilt für den normalen Verschleiß des Produktes sowie für Ereignisse höherer Gewalt.

Um seine Ansprüche geltend zu machen, muss der Kunde den Lieferanten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Entdeckung der Mängel schriftlich über deren Vorhandensein informieren, andernfalls erlischt jeglicher Haftungsanspruch.

Die von der Garantie abgedeckten Produkte oder Einzelteile, die als mangelhaft eingestuft werden, werden vom Lieferanten ersetzt oder repariert. Auch die Arbeitskosten werden von der Garantie abgedeckt.

Die Ersetzung der mangelhaften Produkte oder Einzelteile bewirkt keine Verlängerung der oben festgelegten Garantielaufzeit.

Die Garantie greift jedoch nicht, wenn die Produkte einer unüblichen Verwendung ausgesetzt waren oder wenn die tatsächlichen Umstände ihrer Nutzung von den bei der Herstellung vorgesehenen Bedingungen abweichen. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung der in der Bedienungsanleitung enthaltenen Anweisungen.

Sie gilt ebenso wenig bei Beschädigungen oder Unfällen, die durch Stöße, Herabfallen, Fahrlässigkeit, unzureichende Beaufsichtigung oder Wartung entstehen, sowie bei Umgestaltung des Produktes.

Bei direkten oder indirekten Anforderungen, die erst nach der Lieferung auftreten, kann sie ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Die ausgewechselten Einzelteile werden Eigentum des Lieferanten.

Für die Produkte, die vom Lieferanten nicht selbst hergestellt, sondern nur von ihm geliefert wurden, beschränkt sich die Garantie des Lieferanten auf den Betrag der Herstellergarantie, auf die er selbst bezüglich der betreffenden Produkte Anspruch hat.

Bei Veränderungen, Eingriffen oder Reparaturmaßnahmen an sämtlichen oder einzelnen Produkten, die ohne vorausgehende, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferanten durch einen Dritten oder durch den Kunden selbst vorgenommen wurden, ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

ARTIKEL 8 - Datenschutz

In Anwendung des Gesetzes 78-17 vom 6. Januar 1978, das durch das Gesetz Nr. 2018-493 vom 20. Juni 2018 geändert wurde, wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten, die vom Kunden verlangt werden, für die Bearbeitung seines Auftrags und für die Ausstellung der Rechnungen erforderlich sind.

Diese Daten werden möglicherweise an eventuell existierende Partner des Lieferanten, die mit der Ausführung, Bearbeitung und Verwaltung der Bestellungen und mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragt sind, weiter geleitet.

Die Verarbeitung der über die Internetseite „<http://farbal.com>“ mitgeteilten Daten entspricht den gesetzlichen Datenschutzvorschriften, da das verwendete Informationssystem einen optimalen Schutz dieser Daten gewährleistet.

In Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Regelungen verfügt der Kunde in Bezug auf seine personenbezogenen Daten über ein ständiges Recht auf Auskunft, Änderung, Berichtigung, Widerspruch, Übertragbarkeit und Einschränkung der Verarbeitung.

Dieses Recht kann in Übereinstimmung mit dem französischen Datenschutzgesetz vom 6. Januar 1978, das durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verstärkt und ergänzt wurde, durch ein Postschreiben mit Identitätsnachweis an folgende Adresse ausgeübt werden: FARBAL - 5 ter Rue Alexander Fleming - 41000 BLOIS.

Artikel 9 - Geistiges Eigentum

Der Lieferant behält sämtliche Rechte am gewerblichen und geistigen Eigentum in Verbindung mit den Produkten, Fotos und technischen Dokumentationen, die nicht ohne seine schriftliche Genehmigung weitergeleitet oder genutzt werden dürfen.

Deshalb unterlässt der Kunde jegliche Wiedergabe oder Verwertung der genannten Analysen, Zeichnungen, Vorlagen, Prototypen usw., solange ihm keine vorausgehende, schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Lieferanten, die an eine finanzielle Gegenleistung gebunden sein kann, vorliegt.

ARTIKEL 10 - Vertragsanpassung bei veränderten Umständen

Die vorliegenden AGB schließen ausdrücklich die in Artikel 1195 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene gesetzliche Regelung zur Vertragsanpassung bei veränderten Umständen aus, und dies gilt für alle Transaktionen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Der Lieferant und der Kunde verzichten folglich beide darauf, die Bestimmungen in Artikel 1195 des französischen Zivilgesetzbuches und der darin vorgesehenen Regelung zur Vertragsanpassung bei veränderten Umständen geltend zu machen. Sie verpflichten sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, selbst wenn das vertragliche Gleichgewicht durch Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, verloren geht, und selbst dann, wenn ihre Ausführung sich als unverhältnismäßig aufwändig erweist, und sie nehmen alle wirtschaftlichen und finanziellen Folgen in Kauf.

ARTIKEL 11 - Zwangsvollstreckung

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1221 des französischen Zivilgesetzbuches vereinbaren die Parteien, dass bei Nichterfüllung der Verpflichtungen der einen oder anderen Partei die Partei, die durch den Ausfall geschädigt wird, keine Zwangsvollstreckung verlangen kann.

Die durch den Ausfall geschädigte Partei kann bei Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung der anderen Partei die Auflösung des Vertrags gemäß den unter der Überschrift „Auflösung des Vertrags“ erläuterten Bedingungen verlangen.

ARTIKEL 12 - Einrede der Nichterfüllung

Die Parteien erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf die Inanspruchnahme der Bestimmungen in den Artikeln 1219 und 1220 des französischen Zivilgesetzbuches und auf die darin vorgesehene Einrede der Nichterfüllung.

Infolgedessen verpflichten sie sich, den vorliegenden Vertrag vollständig und insgesamt auszuführen, selbst bei Nichterfüllung durch den Vertragspartner.

Wenn jedoch die Verhinderung endgültig ist oder länger als 30 Tage anhält, wird der vorliegende Vertrag gemäß den unter der Überschrift „Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Partei“ erläuterten Bedingungen vollumfänglich aufgelöst.

Artikel 13 - Höhere Gewalt

Die Parteien können nicht haftbar gemacht werden, wenn die Nichterfüllung oder die Verzögerung der Ausführung jeglicher Verpflichtungen, wie sie im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, auf ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1218 des französischen Zivilgesetzbuches zurückzuführen ist.

Die Partei, die das Ereignis feststellt, muss die andere Partei unverzüglich von ihrer Verhinderung zur Ausführung ihrer Leistung in Kenntnis setzen und diese begründen. Die Aussetzung der Verpflichtungen kann in keinem Fall eine Haftung wegen Nichterfüllung der betreffenden Verpflichtung auslösen, oder einen Anspruch auf Schadensersatz oder Säumnisgebühren begründen.

Die Ausführung der Verpflichtung wird während der gesamten Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, wenn dieses vorübergehend ist, d. h. nicht länger als 30 Tage anhält. Infolgedessen ergreifen die Parteien alle Maßnahmen, um die normale

FARBAL SAS – 5 ter rue Alexandre Fleming Z.I- 41000 BLOIS – FRANKREICH

Tel. +33 (0)2.54.78.83.71 — Fax +33 (0)2.54.74.05.39 — E-Mail: info@farbal.com — Internet: <http://www.farbal.com>

Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 860 250 € – HR BLOIS B 451 570 030

Ausführung ihrer gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen schnellstmöglich wiederaufzunehmen, sobald die Ursache für deren Aussetzung verschwunden ist. Zu diesem Zweck verständigt die verhinderte Partei die andere über die Wiederaufnahme ihrer Verpflichtung per Einschreiben mit Rückschein oder durch jedes sonstige außergerichtliche Schriftstück. Wenn die Verhinderung endgültig ist oder länger als 30 Tage anhält, wird der vorliegende Vertrag gemäß den unter der Überschrift „Auflösung des Vertrags aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt“ erläuterten Bedingungen vollumfänglich aufgelöst.

Die Parteien vereinbaren, dass die während der Aussetzung entstehenden Kosten von der verhinderten Partei übernommen werden.

ARTIKEL 14 - Auflösung des Vertrags

14-1 Auflösung des Vertrags wegen schwerwiegender Nichterfüllung

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1224 des französischen Zivilgesetzbuches kann die durch den Ausfall geschädigte Partei bei schwerwiegender Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung durch die andere Partei 30 Tage nach der Zustellung einer erfolglos gebliebenen Mahnung der säumigen Partei per Einschreiben mit Rückschein die Auflösung des vorliegenden Vertrags wegen Vertragsverletzung mitteilen.

14-2 - Vertragsauflösung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt

Die Auflösung von Rechts wegen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt kann ungeachtet der oben erläuterten Bestimmung „Auflösung wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Partei“ erst 30 Tage nach Versand einer Mahnung per Einschreiben mit Rückschein oder jedes sonstigen außergerichtlichen Schriftstücks erfolgen.

Diese Mahnung muss jedoch die Absicht zur Anwendung der vorliegenden Bestimmung erwähnen.

14-3 - Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Vertragsauflösung

Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass gemäß den Bestimmungen des Artikels 1344 des französischen Zivilgesetzbuches die alleinige Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung als rechtswirksame Mahnung des Schuldners gilt.

Die seit Vertragsabschluss und bis zur Vertragsauflösung zwischen den Parteien erbrachten Leistungen bewirken keinen Anspruch auf Erstattung für den Zeitraum vor der letzten Leistung, die ohne Gegenleistung geblieben ist, da sie im Zuge der gegenseitigen Ausführung des Vertrags ihren Nutzen entfaltet haben.

In jedem Fall kann die geschädigte Partei die Gewährung von Schadensersatz einklagen.

ARTIKEL 15 - Rechtsstreitigkeiten - Gerichtsstand

ALLE RECHTSSTREITIGKEITEN, DIE AUS DEM VORLIEGENDEN VERTRAG UND DEN DARAUS ABLEITBAREN VEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF GÜLTIGKEIT, AUSLEGUNG, AUSFÜHRUNG, AUFLÖSUNG, FOLGEN UND NACHWIRKUNGEN ENTSTEHEN KÖNNTEN, UNTERLIEGEN DEM HANDELSGERICHT BLOIS.

ARTIKEL 16 - Geltendes Recht- Vertragssprache

Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass die vorliegenden AGB und die daraus entstehenden Geschäfte dem französischen Recht unterliegen.

Sie werden in französischer Sprache verfasst und abgewickelt. Bei einer Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen ist bei einem Rechtsstreit allein der französische Text maßgeblich.

ARTIKEL 17 - Annahme durch den Kunden

Die vorliegenden AGB werden vom Kunden ausdrücklich anerkannt und akzeptiert. Dieser erklärt und bestätigt, sie vollständig zur Kenntnis genommen zu haben und verzichtet demzufolge darauf, irgendwelche anderslautenden Dokumente geltend zu machen, insbesondere seine eigenen AGB.

FARBAL SAS – 5 ter rue Alexandre Fleming Z.I- 41000 BLOIS – FRANKREICH

Tel. +33 (0)2.54.78.83.71 — Fax +33 (0)2.54.74.05.39 — E-Mail: info@farbal.com — Internet: <http://www.farbal.com>

Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 860 250 € – HR BLOIS B 451 570 030